

**Zollwert**  
**Von der Theorie zur Praxis**

**Stefan Vonderbank**

**2. Auflage**

**Mendel Verlag**

**Verlag:**

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Satz, Layout & Druck:**

Mendel Verlag, Bochum

ISBN: 978-3-943011-40-1

2. Auflage

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.  
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung  
durch den Verlag erlaubt.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2018

## Vorwort

Die Verzollung nach dem Wert einer Ware ist nach den uns überlieferten Quellen die älteste Form der Zollerhebung. Es dauerte jedoch lange, bis sich ein nahezu weltweit einheitliches Prinzip zur Bestimmung dieses Werts, des Zollwerts, durchgesetzt hatte. Erst 1979 wurde der GATT-Zollwertkodex verabschiedet, der als Durchführungsvorschrift zu Art. VII GATT festlegt, wie der Zollwert eingeführter Waren zu bestimmen ist. Damit gilt das heutige Zollwertrecht im Prinzip weltweit. Dies hat auch seinen Sinn, denn damit wird erreicht, dass vereinbarte Zollsatzsenkungen durch unterschiedliche Bewertungsmethoden nicht wieder entwertet werden.

Die Europäische Gemeinschaft hat die Bestimmungen des GATT-Zollwertkodex bereits 1980 durch die Zollwertverordnung in Gemeinschaftsrecht umgesetzt und diese Regelungen zum 1.1.1994 in den Zollkodex übernommen. Auch der Unionszollkodex enthält im Grundsatz die gleichen Regelungen zur Zollwertermittlung.

Die Zollwertermittlung ist jedoch weit komplizierter, als es auf den ersten Blick erscheint. Konnte der Zollwert vor einigen Jahren i.d.R. noch allein anhand des Rechnungspreises für die Ware, der alle Kostenbestandteile enthielt, ermittelt werden, erbringen die Einführer heute oftmals Vorleistungen (z.B. Materialien, Werkzeuge, Entwicklungen), die zur Produktion der Einfuhrwaren benötigt werden. Die Werte solcher Beistellungen sind ebenso wie andere Kosten, die der Einführer trägt und die im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der Einfuhrwaren stehen (z.B. Qualitätskontrollkosten, Analysekosten, Umschließungs- und Beförderungskosten), unter bestimmten Voraussetzungen in den Zollwert einzubeziehen. Hinzu kommt, dass immer mehr Unternehmen – wenn auch nur mittelbar – an den Einfuhrvorgängen beteiligt sind (z.B. Kommissionäre, Lizenzgeber) und inzwischen mehr als 70% des Welthandels zwischen miteinander verbundenen Unternehmen erfolgt, deren Preise unter der besonderen Beobachtung von Zoll- und Finanzverwaltung stehen.

In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, wie Geschäftskonstellationen zollwertrechtlich zu beurteilen sind und vor allem wie ein Lösungsweg gefunden werden kann, der sicherstellt, dass die Einfuhrabgaben einerseits ordnungsgemäß erhoben werden, andererseits den Wirtschaftsbeteiligten aber nicht zu sehr mit administrativem Aufwand belastet. Oftmals ist auch die vertragliche Ausgestaltung der Einfuhrgeschäfte entscheidend für das zollwertrechtliche Ergebnis.

Mit diesem Lehr- und Praxishandbuch habe ich den Versuch unternommen, das komplette Zollwertrecht anschaulich und seiner Systematik folgend darzustellen und Lösungsvorschläge anzubieten. Dabei habe ich besonderes Augenmerk auf

den Praxisbezug gelegt, was vor allem die 180 Beispiele zeigen. Unabhängig davon werden zu jedem Themenbereich Hinweise auf weitere Fundstellen, wie die Rechtsprechung, die Texte der Zollwertausschüsse bei der WCO und der EU, die Dienstvorschrift Zollwertrecht sowie die sonstige Literatur zum Zollwertrecht gegeben. Mein Ziel war es, Ihnen das Zollwertrecht praxisorientiert näherzubringen und dessen hohe wirtschaftliche Bedeutung darzustellen.

Nach der Anwendbarkeit des Unionszollkodex zum 1.5.2016 war es erforderlich, das Lehr- und Praxisbuch grundlegend zu überarbeiten und an die neuen Vorschriften und die z.T. neue Struktur anzupassen. Ich habe diese Notwendigkeit dazu genutzt, die nach der 1. Auflage im Jahr 2014 ergangene Rechtsprechung, neue Verwaltungsauffassungen und Erkenntnisse sowie eine Vielzahl neuer Literatur in das Werk einzuarbeiten. Dieses enthält auch deutlich mehr Skizzen und Übersichten, die komplizierte Fallgestaltungen anschaulich darstellen und zum Verständnis beitragen. Es befindet sich nun auf den neuesten Stand und dient Ihnen hoffentlich als wichtiges Hilfsmittel bei Ihrer täglichen Arbeit oder im Studium.

Troisdorf, Januar 2018

Stefan Vonderbank

---

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>Inhalt</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>Legende</b> .....   | <b>14</b> |
| <br>   |           |
| <b>1. Einführung in das Zollwertrecht</b> .....                  | <b>15</b> |
| <b>1.1 Historische Entwicklung</b> .....                         | <b>15</b> |
| <b>1.2 Anwendungsbereich der Zollwertermittlung</b> .....        | <b>18</b> |
| 1.2.1 Allgemeines .....  | 18        |
| 1.2.2 Zollwert für tarifliche Maßnahmen.....                     | 18        |
| 1.2.3 Zollwert für nichttarifäre Maßnahmen.....                  | 20        |
| 1.2.3.1 Allgemeines .....  | 20        |
| 1.2.3.2 Wert im Einfuhrumsatzsteuerrecht.....                    | 21        |
| 1.2.3.3 Wert bei handelspolitischen Maßnahmen.....               | 21        |
| 1.2.3.4 Wert bei agrarpolitischen Maßnahmen.....                 | 22        |
| 1.2.3.4.1 Einfuhrpreissystem .....                               | 22        |
| 1.2.3.4.2 CIF-Einfuhrpreis-Regelung.....                         | 23        |
| 1.2.3.5 Wert im Ursprungs- und Präferenzrecht.....               | 24        |
| 1.2.3.6 Wert in der Zollbefreiungsverordnung.....                | 24        |
| 1.2.3.7 Wert im sonstigen Unionszollkodexrecht.....              | 26        |
| 1.2.3.8 Statistischer Warenwert.....                             | 27        |
| <b>1.3 Zollwertrechtliche Rechtsquellen</b> .....                | <b>27</b> |
| <br>   |           |
| <b>2. Grundsätze der Zollwertermittlung</b> .....                | <b>29</b> |
| <b>2.1 Methodenreihenfolge</b> .....                             | <b>29</b> |
| <b>2.2 Überblick über die einzelnen Bewertungsmethoden</b> ..... | <b>30</b> |
| <br>   |           |
| <b>3. Transaktionswertmethode (1. Methode)</b> .....             | <b>35</b> |
| <b>3.1 Allgemeines</b> .....                                     | <b>35</b> |
| <b>3.2 Ablehnung angemeldeter Transaktionswerte</b> .....        | <b>36</b> |

|          |  |            |
|----------|--|------------|
| 7.5.10   | Zollwertanmeldung und Unterlagen .....       | 393        |
| 7.5.11   | Besonderheiten .....                         | 394        |
| 7.5.11.1 | Begründete Zweifel am Preis einer Ware ..... | 394        |
| 7.5.11.2 | Wechselkurse (Art. 53 UZK) .....             | 396        |
| 7.5.11.3 | Postverkehr .....                            | 396        |
| 7.5.11.4 | Vereinfachung nach Art. 73 UZK .....         | 397        |
| 7.5.11.5 | Wertgrenzen, Freigrenzen .....               | 397        |
| 7.5.11.6 | Zollwert verderblicher Waren .....           | 398        |
| 7.5.11.7 | Zollwert im Antidumpingrecht .....           | 398        |
| 7.6      | <b>Literaturverzeichnis</b> .....            | <b>399</b> |
| 7.7      | <b>Zollwert-ABC</b> .....                    | <b>405</b> |

## Legende



**Rechtsvorschriften**

Hilfreiche Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen



**Beschlüsse/Urteile**

Relevante Beschlüsse und Urteile zu den jeweiligen Themengebieten



**Hilfsmittel/Fundstellen**

Auszüge aus Dienstvorschriften, Kommentaren, Fallstudien und Literaturangaben



**Internetfundstelle**

Weitere Angaben zu interessanten Fundstellen im Internet



**Tipp**

Hilfreiche Tipps für die Praxis

# 1. Einführung in das Zollwertrecht

## 1.1 Historische Entwicklung

Mit Zoll sind stets Warenbewegungen, nicht jedoch Dienstleistungs- oder Geldtransaktionen belegt worden. Als Maßstäbe für die Berechnung des Zolls dienen seit jeher entweder den jeweiligen Waren entsprechende spezifische Maßstäbe (Gewicht, Volumen, Stück, Länge, Größe, Alter) oder ein bestimmter Wert der Ware. Lange Zeit wurden spezifische Maßstäbe zur Zollwertermittlung herangezogen, da sie die genaueste, gerechteste und gleichmäßigste Verfahrensweise zur Ermittlung des Zollwerts darstellten. Jeder Einführer, ob Käufer, Vermittler, Großhändler, Verarbeiter, Verwender oder Reisender, hatte den gleichen Zoll zu zahlen. Der Zoll war insoweit wettbewerbsneutral.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg gelang der weltweite Durchbruch zum Wertzoll. Da Unternehmen jedoch zwischenzeitlich ihre Standorte und Niederlassungen ohne Interesse an der eigenen Volkswirtschaft dort aufschlugen, wo es ihnen wirtschaftlich am günstigsten erschien, bestand die Befürchtung, dass die Rechnungspreise wegen der wirtschaftlichen Verbundenheit und weltweiten Verflechtung der Unternehmen beeinflusst sein könnten. Dies schreckte zunächst vor einer Verzollung auf der Grundlage des Rechnungspreises ab.

Im GATT 1947 wurden im Art. VII dann jedoch erste Wertverzollungsgrundsätze aufgestellt, die fortan weltweit gelten sollten. Artikel VII GATT 1947 stellt somit die erste internationale Vereinbarung über den Zollwert dar. Ihr Ziel war es, eine im Grundsatz weltweit gleichmäßige Zollwertbemessung zu erreichen und damit zu verhindern, dass vereinbarte Zolltarifzugeständnisse (also Zollsatzsenkungen) durch unterschiedliche Bewertungsmethoden wieder entwertet würden.

Nach Art. VII GATT 1947 sollte der Abgabenerhebung der „wirkliche Wert“ (actual value) einer Ware zugrunde gelegt werden. Dieser wurde als der „im normalen Handelsverkehr unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs“ erzielbare Preis definiert.



### Völkerrechtliche Grundlage der Zollwertermittlung (Auszug aus Art. VII GATT)

1. Die Vertragsparteien erkennen die Gültigkeit der allgemeinen, in den folgenden Absätzen festgelegten Bewertungsgrundsätze an und verpflichten sich, sie auf alle Waren anzuwenden, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr Zöllen oder sonstigen Belastungen und Beschränkungen unterliegen, welche auf dem Wert beruhen oder irgendwie vom Wert abhängig sind. (...)

## 1.2 Anwendungsbereich der Zollwertermittlung

---

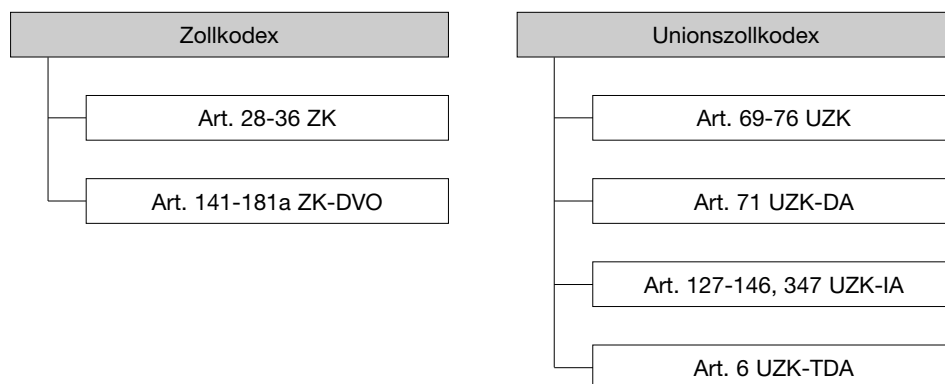


Abbildung 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Vorschriften

## 1.2 Anwendungsbereich der Zollwertermittlung

### 1.2.1 Allgemeines

Nach Art. 69 UZK ist der Zollwert nicht nur für die Anwendung tariflicher Maßnahmen (z.B. Zollsatz in Höhe von 10% bei der Einfuhr von Pkws nach dem Gemeinsamen Zolltarif), sondern auch für nichttarifäre Maßnahmen (z.B. Antidumpingmaßnahmen) zu ermitteln. Die außertariflichen Maßnahmen umfassen verschiedene Maßnahmen aufgrund der gemeinsamen Handelspolitik nach dem EU-Vertrag, die sich auf den Zollwert stützen können.



#### Geltungsbereich (Art. 69 UZK)

Der Zollwert von Waren wird für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und nichttarifärer Maßnahmen, die in Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs geregelt sind, nach den Art. 70 und 74 ermittelt.

Die einheitliche Anwendung der Vorschriften über den Zollwert durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Zollunion der EU wie vorgesehen funktioniert und die Zölle als Einnahmequelle richtig erhoben werden. Im Jahr 2016 sind von den Zollbehörden in der EU rund 25 Mrd. EUR Zoll erhoben worden. Allein die deutsche Zollverwaltung hat hiervon 5,1 Mrd. EUR (= 20,4%) festgesetzt.

### 1.2.2 Zollwert für tarifliche Maßnahmen

Der Zollwert ist nach der ersten in Art. 69 UZK (siehe oben) angesprochenen Alternative für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs nach den Vorschriften des Unionszollkodex zu ermitteln. In diesem Zusammenhang kann der Zollwert



### 3.4 Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis

Vereinfacht lassen sich die Fälle wie folgt darstellen:

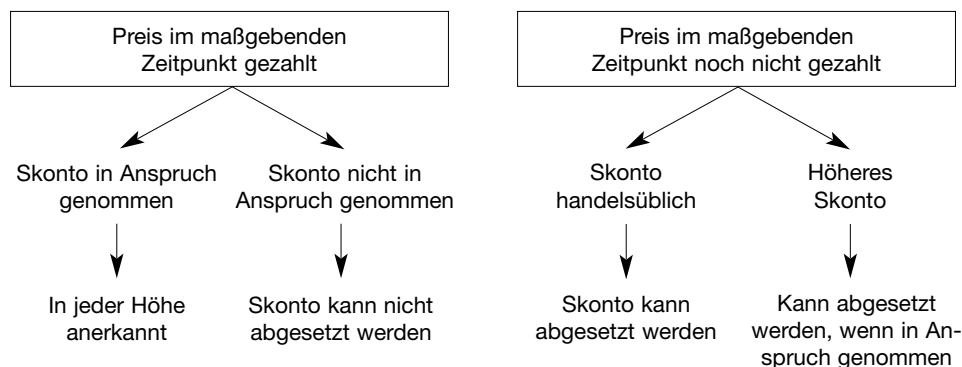


Abbildung 12: Skonti (Zahlungsvergünstigungen für pünktliche Zahlungen)



#### Zollwertrechtliche Behandlung von Skonto

Müller, AW-Prax 2007, S. 256ff.

#### Die zollwertrechtliche Behandlung von Rabatt und Skonto

Kock, ZfZ 2009, S. 10ff.

#### 3.4.4.4 Vertragsstrafen

Manche Kaufverträge beinhalten Klauseln, nach denen der Verkäufer mit einer Vertrags- oder Verzugsstrafe belegt wird, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhält oder eine sonstige Leistung nicht oder nicht fristgerecht erbringt.

##### Beispiel 45: Vertragsstrafe

Der Verkäufer liefert mit zwei Wochen Verzug. Zwischen ihm und dem Käufer war eine Vertragsstrafe von 1% des Kaufpreises je Verzugswoche vereinbart. Der Käufer zieht daher 2% als Vertragsstrafe vom vereinbarten Rechnungspreis ab. Fraglich ist, ob dies auch bei der Ermittlung des Zollwerts berücksichtigt werden kann.

Ist, wie im vorstehenden Beispiel 45, die Vertragsstrafe im Kaufvertrag zwischen beiden Kaufvertragsparteien vereinbart worden, kann eine entsprechende Preisminderung wegen Lieferverzug auch zollwertrechtlich berücksichtigt werden. In einem solchen Fall ergibt sich die Preisminderung aus einer nachweislich vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung.

Nimmt der Einführer dagegen einseitig (z.B. aufgrund einer einseitigen Erklärung in seinen Warenbestellungen) bei verspäteter Lieferung entsprechende Abzüge vor, werden diese von der Zollverwaltung nicht anerkannt. Die Zollverwaltung

### 3.5 Ausschlussstatbestände

---

zahl auf den für das Unternehmen günstigsten Wert der Vergleichsspanne zurückgeführt ist.

Erfolgen nachträgliche Preisanpassungen durch die liefernde Konzerngesellschaft in Form von Gutschriften heißt dies für die Zollbehörde zunächst, dass die – oder einige der – ursprünglich angemeldeten Verrechnungspreise zu hoch waren. Damit liegt aus Sicht der Zollbehörde jedoch keine Preisbeeinflussung im zollwertrechtlichen Sinne vor, sodass es grundsätzlich bei einer Zollwertermittlung nach der Transaktionswertmethode bleiben muss. Hierbei wäre also der unterjährig angemeldete Verrechnungspreis heranzuziehen. Betrifft eine Gutschrift jedoch eine konkrete Ware bzw. ergibt sich die Gutschrift für eine Warengruppe/-kategorie aus einzelnen Gutschriften für die von der Warengruppe umfassten konkreten Waren, kommt eine nachträgliche Korrektur der unterjährig angemeldeten Zollwerte in Betracht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die nachträgliche Preiskorrektur aufgrund einer vor den Einfuhren getroffenen eindeutigen Vereinbarung erfolgt und allein anhand von Rechenvorgängen, ohne dass es noch der Ausübung irgendwelcher Ermessensakte durch die Vertragsparteien bedarf, vorgenommen werden kann. Wird lediglich der Gesamtgewinn des Unternehmens oder pauschal der Gewinn von Warengruppen/-kategorien mit Waren unterschiedlichster Zollsätze angepasst, lehnt die deutsche Zollbehörde Anträge auf Erlass/Erstattung aufgrund daraus resultierender Gutschriften zur Zeit ab, da in derartigen Fällen nicht festgestellt werden kann, dass und für welche konkreten Waren mehr Einfuhrabgaben erhoben wurden, als gesetzlich geschuldet waren. Diese Verfahrensweise ist jedoch umstritten. So hat das FG München in einem ähnlich gelagerten Fall den EuGH um Vorabentscheidung ersucht. Das daraufhin ergangene Urteil des EuGH vom 20.12.2017, C-529/16 ist jedoch nicht eindeutig. Es bleibt abzuwarten wie das FG München nun entscheidet.



**Urteil des EuGH vom 20.12.2017, Hamamatsu, C-529/16 (EU:C:2017:984)**

Zollwertrechtliche Behandlung von pauschalen nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen

**Vorlagebeschluss des FG München vom 15.9.2016, 14 K 1974/15 (BB 2017, S. 995ff.)**

Zollwertrechtliche Behandlung von nachträglichen pauschalen Verrechnungspreisanpassungen



**Verrechnungspreis/Zoll: Sind aus steuerlichen Gründen veranlasste Verrechnungspreisanpassungen zollrechtlich eine heikle Angelegenheit für die Unternehmen?**

Laska, ISR 2016, S. 408ff.

**FG München: Zum Zollwert und zur Erstattung von Zöllen bei angepassten Verrechnungspreisen**

Eder, BB 2017, S. 995ff.

### 3.6 Hinzurechnungen

#### 3.6.1 Allgemeines

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 70 UZK vor und ist der Zollwert der eingeführten Waren somit nach der Transaktionswertmethode zu ermitteln, hat der Zollanmelder weiterhin die Hinzurechnungsvorschrift des Art. 71 UZK zu beachten.

Art. 71 UZK enthält Kosten und Werte, die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind. Die Vorschrift des Art. 71 UZK ist somit als ergänzende Regelung zur Transaktionswertmethode, also als Berichtigungsvorschrift, zu sehen. Während Art. 72 UZK die den Zollwert reduzierenden Berichtigungen, die Abzugsposten, enthält, handelt es sich bei den in Art. 71 UZK aufgeführten Berichtigungen sämtlich um den Zollwert erhöhende Posten, um Hinzurechnungen (Zuschläge) zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.



#### Bestandteile des Transaktionswerts (Art. 71 Abs. 1 UZK)

Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Art. 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen: (...)

Die in Art. 71 UZK aufgeführten Hinzurechnungsposten sind abschließend. Hinzurechnungen zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen daher nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist (Art. 71 Abs. 3 UZK).



#### Bestandteile des Transaktionswerts (Art. 71 Abs. 3 UZK) – *Numerus Clausus der Hinzurechnungstatbestände*

Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.

Fallen die im Art. 71 Abs. 1 UZK aufgeführten Kosten und Leistungen im konkreten Bewertungsfall nicht an oder sind sie schon im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten, kommt es nicht zu einer Berichtigung (E-VSF Z 5101 Abs. 38).



#### Bestandteile des Transaktionswerts – Allgemeines (E-VSF Z 5101 Abs. 38)

Die Bestandteile des Transaktionswerts sind in Art. 71 UZK abschließend aufgeführt. Hinzurechnungen kommen nur dann in Betracht, wenn diese nicht bereits im gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind.

## 7.2 Stichwortverzeichnis

|   |              |  |               |
|---|--------------|--|---------------|
| <b>A</b>  |              | Antisubventionsmaßnahmen.....                    | 21            |
| Abfertigungskosten.....                             | 219, 435     | Anwendungsbereich der<br>Zollwertermittlung..... | 18            |
| Abflughafen.....                                    | 219          | Arm's Length.....                                | 81            |
| Abgaben mit gleicher Wirkung.....                   | 242          | Aufeinanderfolgende Kauf-<br>geschäfte.....      | 56            |
| Abgespaltene Kaufpreise.....                        | 67           | Auffangmethode.....                              | 32            |
| Abholklausel.....                                   | 208, 392     | Aufführungsrechte.....                           | 239           |
| Ablehnung angemeldeter<br>Transaktionswerte.....    | 36           | Aufgespaltene Kaufpreise.....                    | 67, 71        |
| Abzüge.....   | 41, 225      | Aufmachungen.....                                | 147           |
| Abzugsposten.....                                   | 130, 233     | Aufteilung der Lizenzgebühren.....               | 203           |
| Additionsmethode.....                               | 264          | Aufteilung des Werts der<br>Beistellungen.....   | 176           |
| Advanced Pricing<br>Agreements.....                 | 120, 122     | Aufteilungsregelungen.....                       | 176, 215      |
| Agrarpolitische Maßnahmen.....                      | 22           | Aufzeichnungsträger.....                         | 47            |
| Ähnliche Waren.....                                 | 125, 256     | Ausbesserungen.....                              | 282, 286      |
| Air Waybill.....                                    | 219          | Ausbesserungen gegen Entgelt...                  | 287           |
| Aktive Veredelung.....                              | 282          | Ausfuhrzölle.....                                | 242           |
| Allgemein anerkannte<br>Buchführungsgrundsätze..... | 267          | Ausgleichszahlungen.....                         | 81, 114       |
| Analyseinstitut.....                                | 69           | Ausgleichszölle.....                             | 22            |
| Analysekosten.....                                  | 68           | Ausländische Umsatzsteuer.....                   | 84            |
| Andere zweckmäßige Methoden.....                    | 272          | Auslösungspreise.....                            | 23            |
| Änderung des Beförderungs-<br>vertrags.....         | 221          | Auslösungsvolumen.....                           | 23            |
| Angaben eines Sachver-<br>ständigen.....            | 39           | Ausschlusstatbestände.....                       | 102           |
| Anhaltspunkte für eine Preisbe-<br>einflussung..... | 113          | Aussortierungskosten.....                        | 225           |
| Anhang 23-01 UZK-IA.....                            | 218          | Außensteuergesetz.....                           | 118           |
| Ankunftsflughafen.....                              | 219          | <b>B</b>   |               |
| Ankunftsklauseln.....                               | 234          | Bedingungen.....                                 | 105           |
| Annahme der Zollanmeldung.....                      | 41           | Beeisungskosten.....                             | 224           |
| Anpassungszahlungen.....                            | 114          | Befestigungsmaterial.....                        | 149           |
| Anschreibung in der Buch-<br>führung.....           | 146, 292     | Beförderungskosten.....                          | 210, 213, 234 |
| Antidumpingmaßnahmen.....                           | 21           | Beförderungskosten in der<br>Union.....          | 225, 234      |
| Antidumpingzölle.....                               | 22, 233, 242 | Begleitumstände des<br>Kaufgeschäfts.....        | 117, 124, 195 |

## 7.3 Zollwertvorschriften

### 7.3.1 Zollwertvorschriften Unionszollkodex (UZK)<sup>1)</sup>

#### Art. 5 Begriffsbestimmungen

Für den Zollkodex gelten folgende Begriffsbestimmungen (...)

41. „Einkaufsprovision“ ist ein Betrag, den ein Importeur einer für ihn auftretenden Person dafür zahlt, dass diese ihn beim Kauf der zu bewertenden Waren vertritt.

#### Kapitel 3 Zollwert der Waren

#### Art. 69 Geltungsbereich

Der Zollwert von Waren wird für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und nichttarifärer Maßnahmen, die in Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs geregelt sind, nach den Art. 70 und 74 ermittelt.

#### Art. 70 Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts

(1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, d.h. der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

(3) Der Transaktionswert ist anwendbar, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder Nutzung der Waren durch den Käufer, ausgenommen solche, die
  - i) durch das Gesetz oder von den Behörden in der Union auferlegt oder verlangt werden, oder
  - ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, oder
  - iii) sich auf den Zollwert der Waren nicht wesentlich auswirken,

---

1) VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. (EU) L 269, S. 1 vom 10.10.2013), zuletzt geändert durch VO (EU) 2016/2339 (ABl. (EU) L 354, S. 32 vom 23.12.2016).

### **7.5.3 Transaktionswertmethode (Art. 70 UZK)**

#### **7.5.3.1 Preis für die eingeführte Ware**

##### **Zollkodex-Durchführungsverordnung (UZK-IA)**

- Art. 130 Abs. 1 und 3 UZK-IA

##### **GATT-Zollwertkodex**

- Art. 1 Abs. 1 GATT-Zollwertkodex
- Anmerkung Nr. 4 zu Art. 1 GATT-Zollwertkodex

##### **Dienstvorschrift (DV, E-VSF Z 5101)**

- Abs. 5 und 16 DV

##### **Rechtsprechung**

- EuGH, Urteil vom 23.2.2006, Dolland & Aitchison, C-491/04 (EU:C:2006:144)  
Gesamtangebot von Ware und Dienstleistung zu einem einheitlichen Preis
- BFH, Urteil vom 5.4.1990, VII R 34/88 (BFHE 161, 213)  
Kompensationsrabatt bei Kopplungsgeschäften
- UFS (Österreich), Urteil vom 2.3.2007, ZRV/0188-Z3K/06 (ZfZ 2007, S. 212)  
Kosten für Untersuchungen von Proben und Spendenaufwand
- Hessisches FG, Urteil vom 24.6.2013, 7 K 402/10, (n.v.)  
Zollwertrechtliche Behandlung von Zahlungen für Serviceleistungen an einen Dritten

##### **Entscheidungen des WTO-Zollwert-Ausschusses**

- Entscheidung Nr. 4.1 – Bewertung von Datenträgern mit Software zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen

##### **Verlautbarungen Zollwertausschuss WCO**

- Gutachten Nr. 2.1 – Möglichkeit der Anerkennung eines Preises, der unter den vorherrschenden Marktpreisen gleicher Waren liegt
- Kommentar Nr. 3.1 – Waren, die zu Dumpingpreisen verkauft werden
- Kommentar Nr. 4.1 – Preisanpassungsklauseln
- Kommentar Nr. 8.1 – Behandlung von Pauschalgeschäften
- Kommentar Nr. 9.1 – Behandlung von Kosten für Tätigkeiten im Einfuhrland
- Kommentar Nr. 13.1 – Anwendung der Entscheidung Nr. 4.1 (siehe oben)
- Erläuterung Nr. 3.1 – Waren, die dem Kaufvertrag nicht entsprechen
- Fallstudie Nr. 12.1 – Waren, die unter Herstellungskosten verkauft werden

- 
- Seemann*: Frachtkosten-Management, Der Zoll-Profi, Oktober 2011, S. 2
- Sieben*: Zollrecht: Pro-forma-Rechnungen, Der Zoll-Profi, Oktober 2012, S. 6
- Smolka*: Einst Mittelwert-, heute Einheitspreisverfahren, AW-Prax 2007, S. 292
- Stadtler*: Sicherheitskosten und Zollwert, FOREIGN TRADE, 2/2013, S. 60
- Stobbe*: Der Zollwert des Zollkodex, ZfZ 1994, S. 322, 354
- Stobbe*: Der Zollwert des Zollkodex, ZfZ 1995, S. 9
- Summersberger*: Beweislast des Zollwertanmelders, AW-Prax 2004, S. 112
- Thaler*: Rechtliche und praktische Probleme bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Urheberrechten im Rahmen der Zollwertermittlung, ZfZ 2014, S. 209
- Tomuscheit/Fritzing*: Werbung und Zollwert, AW-Prax 2013, S. 210
- Traub*: Zollwertermittlung bei Verbundenheit – EuGH zur Verbundenheit wegen verwandtschaftlicher Beziehungen einer natürlichen Person zu Akteuren einer juristischen Person, AW-Prax 2016, S. 222
- Tschiderer*: Gewährleistung im Zollrecht, AW-Prax 2003, S. 420, 457
- Uhl*: Zollwertrecht unter dem Unionszollkodex, Der Zoll-Profi, Juli 2016, S. 9
- von Bernstorff*: Incoterms zur Risikoabsicherung, AW-Prax 2011, S. 266
- von Bernstorff*: EuGH zu Erfüllungsort und ex works-Klausel, AW-Prax 2011, S. 387
- von Bernstorff*: free of charge contra ex works, AW-Prax 2012, S. 71
- von Bernstorff*: Grundbegriffe von Lieferbedingungen, AW-Prax 2015, S. 37
- von Bernstorff*: Incoterms® 2010: Aktuelle Praxisfragen zur Anwendung der Klausel „ex works Incoterms® 2010“, AW-Prax 2015, S. 276
- Vonderbank*: Preisbeeinflussung aufgrund von Verbundenheit, AW-Prax 2002, S. 311
- Vonderbank*: Steuern für Lizenzgebühren, AW-Prax 2005, S. 107
- Vonderbank*: Geänderte Dienstvorschrift Zollwertrecht, AW-Prax 2006, S. 81, 124
- Vonderbank*: Zollwert und Incoterms, Der Zoll-Profi, Oktober 2007, S. 5
- Vonderbank*: Zollwertermittlung schadhafter Waren, Der Zoll-Profi, Juni 2007, S. 5
- Vonderbank*: Zollwertrechtliche Behandlung und Bewertung von Beistellungen, ZfZ 2007, S. 238

leistungen (wie Beratung, Garantie, Ersatzteilbelieferung, Reparaturservice) allein ausführen darf.

**Alleinvertriebsrecht:** Das Recht, die eingeführten Waren in einem bestimmten Gebiet (z.B. Deutschland, Europa) als einziger Käufer vom Verkäufer zu beziehen und die bezogenen Waren als einziger in dem bestimmten Gebiet zu vertreiben oder weiterzuverkaufen. Zahlungen für Alleinvertriebsrechte sind nach Auffassung der deutschen Zollverwaltung in die Zollwerte eingeführter Waren einzubeziehen, wenn sie nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet werden (E-VSF Z 5101 Abs. 57). Diese Auffassung ist jedoch umstritten.

**Analysekosten:** Kosten für die Analyse/Untersuchung der eingeführten Waren. Ist nach dem Kaufvertrag der Verkäufer für die Analyse verantwortlich, sind vom Käufer dafür übernommene Analysekosten bei der Ermittlung des Zollwerts als aufgespaltene Kaufpreisbestandteil zu berücksichtigen (Art. 70 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 129 UZK-IA). Es ist dabei unerheblich, wer den Auftrag über die Analyse erteilt hat und ob der Käufer die Analysekosten an den Verkäufer oder direkt an das Analyseinstitut entrichtet (E-VSF Z 5101 Abs. 13).

**Ankunftsflughafen:** Flughafen im Zollgebiet der Union, an dem die per Luftfracht beförderten Waren eintreffen. Für die Ermittlung der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten nach Anhang 23-01 UZK-IA (Art. 138 Abs. 2 UZK-IA) ist jedoch lediglich die Ankunftszone EU maßgebend.

**Ankunftszone:** siehe „Ankunftsflughafen“

**Ankunftsklausel:** Bezeichnung für die sog. D-Lieferklauseln (DAF, DES, DEQ, DDU, DDP) der Incoterms 2000. Bei diesen Klauseln geht die Gefahr erst dann auf den Käufer über, wenn ihm die Ware an dem benannten Ankunftsort zur Verfügung gestellt wird (E-VSF Z 5101 Abs. 67 und Anlage 4). Bei den Incoterms® 2010 fallen die Lieferklauseln DAT und DAP darunter.

**Anpassungen:** Bezeichnung für die Hinzurechnungs- oder Abzugsposten der Art. 71 und Art. 72 UZK. Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist oder kann hinsichtlich dieser Kosten oder Aufwendungen angepasst werden (E-VSF Z 5101 Abs. 38 und 83).

**Außerhalb der Union erarbeitet:** Die geistige Leistung (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer iv) UZK) einer natürlichen Person gilt als außerhalb der Union erarbeitet, wenn diese Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz (Art. 5 Nr. 31 Buchst. a) UZK) außerhalb des Zollgebiets der Union hat. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist dagegen auf den Ort abzustellen, an dem die Leistung erbracht wurde. Wird die geistige Leistung von einem Mitarbeiter einer innerhalb der Union ansässigen Person außerhalb der Union erbracht, gilt diese geistige Leistung als außerhalb der Union erarbeitet, wenn der gewöhnliche Wohnsitz des Mitarbeiters zum Zeitpunkt des Erbringens der geistigen Leistung außerhalb der Union war (E-VSF Z 5101 Abs. 52).